

Hauptsatzung

der Gemeinde Langenhorn, Kreis Nordfriesland

(vom 02.06.2003, in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 15.09.2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2003, vom 23.06.2005 (1. Änderungssatzung), vom 09.03.2006 (2. Änderungssatzung), vom 04.08.2009 (3. Nachtragssatzung), und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Langenhorn erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langenhorn zeigt als einzige Figur zwei mit den Spitzen nach oben weisende, in ihrem unteren Teil ineinander übergehende und somit eine figürliche Einheit bildende Hörner.
Es ist gespalten von Gold und Blau, überdeckt mit zwei grindlos miteinander verbundenen Hörnern, von denen das vordere rot, das hintere golden tingiert ist.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Langenhorn, Kreis Nordfriesland.“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.100,-- Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.100,-- Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegen-

standes einen Betrag von 11.000,-- Euro nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 600,-- Euro (die Gesamtbelastung 11.000,-- Euro) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.100,-- Euro nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 6.500,-- Euro nicht übersteigt.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 11.000,-- Euro.
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.
12. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 76 Abs. 5 LBO.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Stollberg kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Finanzausschuss | |
| Zusammensetzung: | 7 Gemeindevertreter/innen |
| Aufgabengebiet: | Finanzielle Belange der Dorf-, Bau- und Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energie, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Finanzwesen, Feuerwehrangelegenheiten |
| b) Bau- und Umweltausschuss | |
| Zusammensetzung: | 7 Mitglieder |
| Aufgabengebiet: | Planerische Belange der Dorf-, Bau- und Siedlungsentwicklung, Bauangelegenheiten, Bau- |

leitplanung, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Forsten, Wege, Abfälle, Windschutz, Baumschutzsatzung, Flurbereinigung

c) Jugend - und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Jugend- und Kulturangelegenheiten,
Förderung und Pflege des Sports,
Soziale Angelegenheiten,
Fremdenverkehrsangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt:

a) Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

1 Gemeindevertreter/in jeder Fraktion

Aufgabengebiet:

Vorprüfung über die Gültigkeit der Gemeindewahl

- (3) Folgende der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Finanzausschuss.

redaktionelle Anmerkung:

gem. Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr „Gesetzesstand“; alle Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich; ggf. im Einzelfall Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Bürgermeister/in beruft einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Einwohner/innen ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann

auch begrenzt auf die Ortsteile Mönkebüll, Loheide, Ost-Langenhorn, West-Langenhorn und Efkebüll durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohner/innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die/der Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Bürgermeister/in berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner/innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der/dem Bürgermeister/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zu nächster Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der/dem Bürgermeister/in und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder die/der Bürgermeister/in beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 11.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.100,-- Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden,

so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 16.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.600,-- Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

am Gebäude Dorfstraße 4 a (Edeka-Geschäft) und

an der ehemaligen Durchfahrt der ehemaligen Gastwirtschaft Volquardsen, Efkebüll,

befinden, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.1999 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 27.05.2003 erteilt.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 07.10.2005 erteilt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 20.04.2006 erteilt.

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 10.08.2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Langenhorn, den 02.06.2003

Der Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 02.06.2003:	Aushang vom 12.06.2003	bis	27.06.2003
I. Nachtrag v. 13.10.2005	Aushang vom 14.10.2005	bis	31.10.2005
II. Nachtrag v. 10.03.2006	Aushang vom 31.07.2006	bis	15.08.2006
III. Nachtrag v. 15.09.2009	Aushang vom 21.09.2009	bis	05.10.2009